



Förderrichtlinien für Vereine zur Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit und dem gemeindlichen Vereinswesen

I. Vorwort

Die Bedeutung der örtlichen Vereine und Organisationen in und für unsere Gesellschaft ist unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine wird davon abhängen, in welchem Maße es der Gemeinde gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten. Nur durch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Die finanzielle Hilfe der Gemeinde soll unterstützen und anregen, aber nicht „abdecken“. Die eigenen Möglichkeiten sollen im Vordergrund stehen. Die Mitgliederbeiträge sollen vom Verein angemessen festgelegt werden.

Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen und im kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

1. Der Verein muss seinen Sitz in Deggingen haben.
2. Der Verein muss ein „eingetragener Verein (e.V.)“ sein und damit im Vereinsregister vermerkt sein.
3. Der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.
4. Der Verein muss Mitglied des jeweiligen Fach- bzw. Dachverbandes auf Landes- oder Kreisebene sein.
5. Die Anträge müssen mit den benötigten Unterlagen bis zur Ausschlussfrist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
6. Der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen.

Keine Förderung erhalten die kirchlichen Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, Fördervereine, Altersgenossenvereine und Berufsvertretungen (z.B. Gewerbeverein) und ähnliche Vereinigungen.

Einen Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich daraus nicht ableiten. Vereinszuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

III. Arten der Förderung

1. Förderung der Jugend in Vereinen

- 1.1. Jeder Verein, der aktive Jugendarbeit betreibt, erhält pro jungem Mitglied einen Beitrag von 6,00 Euro pro Jahr.
- 1.2. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Mitglieder unter 18 Jahren.
- 1.3. Als Grundlage zur Förderung der Jugend dient die Mitgliedermeldung des Vereins an den jeweiligen Fach- bzw. Dachverband. Abweichend der Ausschlussfrist nach Punkt IV. dieser Richtlinie muss diese Mitgliedermeldung als Kopie bis spätestens 01. März des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
- 1.4. Eine Jugendförderung ist nur dann gegeben, wenn eine nachhaltige und aktive Jugendarbeit gewährleistet ist.

2. Förderung zur Unterhaltung von vereinseigenen Gebäuden

- 2.1. Vereine, die ein Vereinsheim unterhalten, erhalten pro Jahr einen Gemeindegeldzuschuss von 400,- Euro
- 2.2. Nicht gefördert werden einfache Räume, Garagen und Schuppen zur Lagerung von Geräten. Maßgeblich hierbei ist die baurechtliche Nutzung!
- 2.3. Vereine, die Räumlichkeiten der Gemeinde nutzen, wird nach dieser Richtlinie keine Förderung gewährt.
- 2.4. Sofern mehrere förderfähige Gebäude unterhalten werden, wird der Zuschuss trotzdem nur einmal pro Jahr und Verein gewährt.

3. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen

- 3.1. Zuschüsse für größere bauliche Maßnahmen können von der Gemeinde auf Antrag gewährt werden.
- 3.2. Die Bauzuschüsse betragen in der Regel 10 v.H. der förderfähigen Baukosten.
- 3.3. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Kosten 3.000,- Euro übersteigen.
- 3.4. Beträgt die Investition mehr als 50.000,- Euro wird vom zuständigen gemeindlichen Gremium im Einzelfall entschieden.
- 3.5. Dem Antrag sind spätestens bis Ausschlussfrist beizufügen:
 - Kostenvoranschlag,
 - Baupläne,
 - Finanzierungsplan,
 - Schriftliche Begründung des Antrags bezüglich der Notwendigkeit der Anschaffung.
- 3.6. Der Antrag dient als Grundlage für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr des Bedarfs und ist Voraussetzung einer Förderung.
- 3.7. Die abschließende Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und der Vorlage der Rechnungsunterlagen.
- 3.8. Abschlagszahlungen sind nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen möglich.

- 3.9. Förderfähige Baukosten sind Kosten, die im direkten Zusammenhang der baulichen Maßnahme entstehen und ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

4. Sonstige Zuwendungen

- 4.1. Bei größeren örtlichen Veranstaltungen können Ehrenpreise bzw. Pokale zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2. Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann von der Gemeinde im Einzelfall unterstützt werden.
- 4.3. Zuwendungen für sonstige Investitionen sind auf Antrag möglich. Die Entscheidung über eine Förderung trifft dabei das zuständige gemeindliche Gremium.
- 4.4. Auf gesonderten Antrag wird eine Zusammenarbeit, Kooperation oder eine gemeinsame Veranstaltung zwischen den Degginger und Reichenbacher Vereinen unterstützt.

5. Förderung zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Partnergemeinde Obercunnersdorf

- 5.1. Fahrten zu offiziellen Anlässen bei der Partnergemeinde Obercunnersdorf werden auf Antrag bezuschusst.
- 5.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt:
- Pro eingesetztem PKW: 30,- Euro pauschal
 - Pro eingesetztem Kleinbus/Transporter: 50,- Euro pauschal
 - Pro eingesetztem Reise- bzw. Linienbus: 300,- Euro pauschal

6. Teilweise Übernahme der Kosten bei Benutzung der Schulsporthalle

Die Nutzung der Schulsporthalle ist für Vereine grundsätzlich kostenpflichtig und wird vom Schulverband vorerst der Gemeinde in Rechnung gestellt. Um die Vereine zu entlasten, übernimmt die Gemeinde die Hälfte der in Rechnung gestellten Kosten und fordert nur die restliche Hälfte von den Vereinen an.

7. Vereinsjubiläum

Die Gemeinde überreicht den Vereinen zu einem Jahresjubiläum eine finanzielle Jubiläumsgabe. Sie beträgt 5,00 Euro pro Jahr und wird zu Anlässen alle 25 Jahre überreicht:

Zum 25-jährigen Bestehen des Vereins:	125,00 €
Zum 50-jährigen Bestehen des Vereins:	250,00 €
Zum 75-jährigen Bestehen des Vereins:	375,00 €
Zum 100-jährigen Bestehen des Vereins:	500,00 €
Zum 125-jährigen Bestehen des Vereins:	625,00 €
Zum 150-jährigen Bestehen des Vereins:	750,00 €

usw.

IV. Ausschlussfrist

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinien werden nur auf Antrag des Vereins gewährt. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zur Ausschlussfrist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

Als **Ausschlussfrist wird der 15. Oktober** des Vorjahres festgesetzt, da die Meldung als Berechnungsgrundlage für den Gemeindehaushalt des folgenden Jahres zugrunde gelegt wird. Später bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Folgen unwahrer Angaben

Förderungen durch unrichtige Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen und eine Förderung des Vereins in den darauf folgenden zwei Jahren entfällt.

VI. Übergangsvorschriften

Zur erstmaligen Antragsstellung für das Haushaltsjahr 2009 ist der 01. März 2009 als Ausschlussfrist festgesetzt. Danach eingereichte Anträge auf Förderung finden keine Berücksichtigung.

VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Regelungen außer Kraft.

Deggingen, 15.01.2009



Karl Weber
Bürgermeister